

**Stimmrechtskatalog**  
**für die Mitgliederversammlung**  
**des IQM Initiative für Qualitätsmedizin e.V.**

**Stimmverteilung und Stimmausübung in der Mitgliederversammlung**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder von IQM haben Stimmrechte in der Mitgliederversammlung wie folgt:
  - a) Handelt es sich bei dem Mitglied um eine DRG-Trägergesellschaft im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. (a) (i) Satz 1 der Satzung, so erhält das Mitglied Stimmen wie folgt:
    - bis einschließlich 500 Betten erhält das Mitglied eine Stimme,
    - bis einschließlich 1.000 Betten erhält das Mitglied zwei Stimmen,
    - bis einschließlich 1.500 Betten erhält das Mitglied drei Stimmen
    - und für jeweils weitere bis 500 Betten erhält das Mitglied eine weitere Stimme.
  - b) Handelt es sich bei dem Mitglied um eine Holding im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. (a) (ii) der Satzung, so hat dieses Mitglied eine Stimme, ungeachtet der Stimmenanzahl der mit ihm (entweder gemäß §§ 15 ff Aktiengesetz oder aufgrund eines Mitgliedschaftsverhältnisses) verbundenen DRG-Trägergesellschaft(en).
  - c) Zudem gewährt die Bettenanzahl eines Verpflichteten Trägers im Sinne von § 3 der Satzung dem Mitglied, dem dieser Verpflichtete Träger zuzuordnen ist, Stimmrechte entsprechend vorstehender lit. a), wobei im Falle mehrerer einem solchen Mitglied zuzuordnenden Verpflichteten Träger die Betten dieser Verpflichteten Träger zur Ermittlung der Stimmenanzahl addiert werden.
2. Maßgeblich für die Verteilung der Stimmen nach vorstehendem Absatz 1 lit. a) ist die Anzahl an vollstationären Planbetten, soweit die Leistungen nach einem Vergütungssystem auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) abgerechnet werden. Ist der Träger nicht in den Krankenhausplan aufgenommen, so ist insoweit die Anzahl seiner vollstationären Betten nach dem Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern entscheidend. Besteht ein solcher Versorgungsvertrag nicht, so ist die Anzahl der durch den Träger bereitgestellten vollstationären Betten maßgeblich.

3. Ist ein Mitglied im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. (a) (i) Satz 1 der Satzung oder eine Holding im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. (a) (ii) der Satzung neben mit ihm/ihr verbundenen Unternehmen Mitglied von IQM, so hat dieses Mitglied bzw. diese Holding das Recht, die Stimmrechte für die mit ihm/ihr verbundenen Unternehmen in deren Vollmacht auszuüben. Die Übertragung der Stimmrechte auf eines der verbundenen Unternehmen ist widerruflich auf Dauer möglich. Zur Ausübung der Stimmrechte der verbundenen Unternehmen genügt die schriftliche Erklärung des Mitglieds, das die Stimmrechte ausübt, über die Abtretung der Stimmrechte.

4. Verpflichteten Trägern steht kein Stimmrecht zu.

Dieser Stimmrechtskatalog ersetzt den Stimmrechtskatalog vom 15.04.2009

Berlin, den 07.09.2009